

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2012, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2014, erlassen:

§ 1

§ 3 „Steuersatz“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	95,00 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, 20.04.2018

gez.

(LS)

(Gunter Hansen)
-Bürgermeister-